

25.10.89

Wi - K**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung
französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten
Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung vom 16. Juni 1977 (BGBl. II S. 755) sollen zwei französische Prüfungszeugnisse, bei denen Sachverständige beider Staaten die Gleichartigkeit der Ausbildungsinhalte und die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt haben, in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden.

B. Lösung

Die französischen Prüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gemäß § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gleichgestellt. Dies geschieht durch Ergänzung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1989 (BGBl. I S. 486), in der bereits 17 französische

Zeugnisse als gleichwertig anerkannt sind. Die vorliegende Änderungsverordnung soll in Kraft treten, wenn durch Ergänzung des Regierungsabkommens die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

25.10.89

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung
französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten
Ausbildungsberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 02 - GI 7/89

Bonn, den 25. Oktober 1989

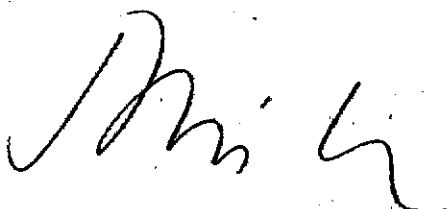
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung französischer Prüfungszeug-
nisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Ab-
schlußprüfung oder Gesellenprüfung in aner-
kannten Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer
Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen

Vom

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1989 (BGBl. I S. 486), werden folgende Nummern angefügt:

"18. Diplôme de maintenance
aéronautique
option: cellule, moteur,
électricité

* 18. Fluggerätmechaniker/
Fluggerätmechanikerin

19. Certificat d'aptitude
professionnelle
mécanicien de
cellules d'aéronefs

19. Fluggerätbauer/
Fluggerätbauerin".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Begründung

I.

Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Wirtschaft zum wiederholten Male von der Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 2 BBiG Gebrauch, mit der außerhalb des Geltungsbereichs des BBiG erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden hiesigen Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gleichgestellt werden können, wenn in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Verordnung stellt zwei weitere französische Zeugnisse (ein Diplôme und ein Certificat d'aptitude professionnelle = CAP) den entsprechenden beiden deutschen Zeugnissen (Facharbeiterbriefe) gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an.

Die Verordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung vom 16. Juni 1977 (BGBl. 1977 II S. 755), durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird. Das dort vereinbarte "Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse" mit bisher 18 deutschen und 17 französischen Berufen wird gemäß Artikel II Abs. 2 Satz 2 des Abkommens durch einen Briefwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik um die in der vorliegenden Verordnung neu aufgeführten Berufe ergänzt werden, sobald die jeweiligen innerstaatlichen Schritte vorbereitet sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu die vorliegende Verordnung

bis zur Verkündungsreife fertigzustellen; die Verordnung soll unmittelbar nach Abschluß des Briefwechsels verkündet werden.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit weiterer Prüfungsabschlüsse erhöht die Durchlässigkeit der Bildungssysteme über die Staatsgrenzen hinweg und vergrößert die Mobilität der Arbeitnehmer. Durch die gegenseitige Anerkennung wird ein Teilstück konkreter deutsch-französischer Zusammenarbeit verwirklicht; die Überprüfung und ggf. die Anerkennung von weiteren Prüfungszeugnissen ist beabsichtigt.

Damit sind keine zusätzlichen Kosten verbunden, insofern sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II.

Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Mit der Erweiterung der Anlage zu § 1 um die Nummern 18 und 19 werden zwei weitere französische Zeugnisse, nämlich das Diplôme de maintenance aéronautique - option: cellule, moteur, électricité und das Certificat d'aptitude professionnelle (CAP) mécaniciens de cellules d'aéronefs mit den beiden entsprechenden deutschen Zeugnissen, nämlich den Facharbeiterbriefen Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin und Fluggerätbauer/Fluggerätbauerin, gleichgestellt.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist von zwei deutsch-französischen Sachverständigengruppen getroffen worden, zu denen auf deutscher Seite die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und der Bund (Bundesinstitut für Berufsbildung) Vertreter entsenden konnten. Nach

Untersuchung und Vergleich der Prüfungsordnungen und -anforderungen und der Ausbildungssysteme und -inhalte in beiden Ländern sind die Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, daß die Prüfungsanforderungen für die Inhaber dieser deutschen und französischen Prüfungszeugnisse gleichwertig sind. Damit sind die Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 BBiG nach dem einstimmigen Votum der deutschen und französischen Sachverständigen gegeben. Entsprechend den Empfehlungen der Sachverständigen wird diese Verordnung ergänzt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung und nicht später als der deutsch-französische Briefwechsel (s.o. unter I.) in Kraft treten.

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.